

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Werden in Niedersachsen Verstöße gegen das Tierschutzrecht nicht konsequent verfolgt?**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 22.12.2022 -

Drs. 19/203

an die Staatskanzlei übersandt am 27.12.2022

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 02.02.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In der *tageszeitung (taz)* vom 13.12.2022 wird berichtet, dass die Münchener Tierrechtsorganisation Soko Tierschutz Strafanzeige gegen einen niedersächsischen Oberstaatsanwalt wegen des Verdachts auf Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung gestellt habe und seine Entlassung fordere. Der Oberstaatsanwalt sei in der Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Oldenburg tätig, die Verstöße gegen Lebensmittel-, Futtermittel- und Arzneimittelvorschriften im Agrarbereich aus ganz Niedersachsen sowie Verstöße gegen den Tierschutz bei gewerblicher Nutztierhaltung bearbeite. Die in der *taz* durch die Soko Tierschutz erhobenen Vorwürfe lauten, dass „hunderte Verfahren eingestellt und die Verfahren, die schwerwiegendes Beweismaterial und öffentliches Interesse mit sich brachten, über Jahre verschleppt wurden“. Dadurch, so die *taz*, seien „Täter mit mildereren Strafen davongekommen. Ermittlungen seien schludrig geführt und Beweismittel unzureichend gesichert worden.“ Die Justiz sei, so der Vorwurf der *taz*, durch Untätigkeit zum Mittäter bei Tierschutzverstößen geworden. Im Fall des Bad Iburger Rinderschlachthofs Temme seien 168 Verstöße gegen Tierschutzrecht durch die Soko Tierschutz dokumentiert worden, aber nur 58 zur Anklage gekommen. Zudem, so die Soko Tierschutz, habe der angezeigte Oberstaatsanwalt schwerwiegende Straftatbestände ignoriert, u. a. die Möglichkeit, dass im Bad Iburger Schlachthof tote Tiere zu Lebensmitteln verarbeitet wurden: „Wegen des Verstoßes gegen die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung sei gar nicht erst ermittelt worden“ wird der Leiter der Soko Tierschutz in der *taz* zitiert.

Im selben Artikel wird Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte mit der Aussage wiedergegeben, dass die „faktische Straflosigkeit bei Tierschutz-Verstößen ein in wissenschaftlichen Arbeiten diskutiertes Problem“ sei. Ministerin Staudte führt ferner aus, dass sie „es als Aufgabe für die neue Landesregierung (siehe), dass die zuständigen Ministerien dieses Thema strukturell beleuchten und neue Wege aufzeigen.“ Diese Auffassung, so Ministerin Staudte, teile auch das Justizministerium.

- 1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass in der Oldenburger Schwerpunktstaatsanwaltschaft „hunderte Verfahren eingestellt und die Verfahren, die schwerwiegendes Beweismaterial und öffentliches Interesse mit sich brachten, über Jahre verschleppt wurden“?**

Die Landesregierung macht sich diese Aussage nicht zu eigen. Eine Evaluierung der Arbeiten der Schwerpunktstaatsanwaltschaften steht aus.

**2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass aufgrund des geschilderten Vorgehens in der Oldenburger Schwerpunktstaatsanwaltschaft Täter mit mildereren Strafen davongekommen sind?**

Der Richter am Amtsgericht hatte im Verfahren gegen den Geschäftsführer des Schlachthofs Bad Iburg und weitere Mitarbeiter die Aussetzung der Freiheitsstrafen zur Bewährung damit begründet, dass die der Verurteilung zugrundeliegenden Taten bereits etwa vier Jahre zurücklagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der seit der Tat bis zum Zeitpunkt der Verurteilung verstrichene Zeitraum einer der Umstände ist, die im Rahmen der Strafzumessung gemäß § 46 StGB und bei der Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung gemäß § 56 StGB von Bedeutung sein können. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob dieser Zeitraum etwa durch ein spätes Aufdecken der Tat, durch die erforderliche Dauer der Ermittlungen oder gar durch Versäumnisse der (Ermittlungs-)Behörden bedingt ist.

Ist allerdings der Abschluss eines Strafverfahrens wegen eines rechtsstaatswidrigen Verhaltens der Strafverfolgungsbehörden um einen so gravierenden Zeitraum verzögert, dass dies bei der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs unter näherer Bestimmung des Ausmaßes berücksichtigt werden muss, so ist statt der sonst gewährten Strafmilderung im Urteil auszusprechen, dass ein genau zu beziffernder Teil der verhängten Strafe als vollstreckt gilt. Dies war vorliegend nicht der Fall.

**3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass in der Oldenburger Schwerpunktstaatsanwaltschaft Ermittlungen „schludrig geführt und Beweismittel unzureichend gesichert“ wurden?**

Nein. Diese Vorwürfe sind pauschal, nicht näher begründet, und auch sonst nicht nachvollziehbar.

**4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass strafrechtlich relevante Verstöße gegen das Tierschutz- und das Lebensmittelrecht im Falle des Bad Iburger Rinderschlachthofs Temme durch die Oldenburger Schwerpunktstaatsanwaltschaft nur unzureichend verfolgt worden sind?**

Verstöße gegen Bestimmungen der Tierische-Lebensmittel-Hygieneverordnung waren nach Abschluss der Ermittlungen in jenem Verfahren auch Gegenstand der erhobenen Anklage.

**5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Oldenburger Schwerpunktstaatsanwaltschaft im Falle des Bad Iburger Rinderschlachthofs Temme schwerwiegende Straftatbestände ignoriert hat?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Oldenburger Schwerpunktstaatsanwaltschaft im Falle des Bad Iburger Rinderschlachthofs Temme wegen des Verstoßes gegen die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung nicht ermittelt hat?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**7. Teilt die Landesregierung die von Ministerin Staudte wiedergegebene Meinung aus wissenschaftlichen Publikationen, dass die faktische Straflosigkeit bei Tierschutzverstößen ein Problem darstellt? Ist die Landesregierung der Auffassung, dass in Niedersachsen Verstöße gegen das Tierschutzrecht faktisch straflos bleiben?**

Ministerin Staudte hat sich dahin gehend geäußert, dass „faktische Straflosigkeit“ ein in wissenschaftlichen Arbeiten diskutiertes Problem sei. Dass es eine wissenschaftliche Diskussion gibt, ist eine

nicht zu bestreitende Tatsache, wie man etwa an den Veröffentlichungen z. B. von Prof. Jens Bülte sehen kann. Diese Fachdiskussion betrifft Deutschland insgesamt, also auch Niedersachsen. Dabei ist es Aufgabe der Landesregierung, die diskutierten etwaigen strukturellen Mängel zu prüfen und gegebenenfalls abzustellen.

**8. Vor dem Hintergrund der Aussage der Ministerin, dass eine „faktische Straflosigkeit bei Tierschutz-Verstößen ein in wissenschaftlichen Arbeiten diskutiertes Problem sei“ und sie „es als Aufgabe für die neue Landesregierung (siehe), dass die zuständigen Ministerien dieses Thema strukturell beleuchten und neue Wege aufzeigen“: Sieht die Landesregierung strukturelle Defizite in der niedersächsischen Justiz?**

Wie Ministerin Staudte geäußert hat, ist diese Fragestellung grundsätzlich im Rahmen einer Evaluation zu beleuchten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Prozess um den Schlachthof Bad Iburg und auch dessen Schließung ihren Ursprung in Veröffentlichungen einer privaten Tierschutzorganisation (SOKO Tierschutz e. V.) haben und nicht durch amtliche Kontrollen aufgedeckt wurden. Das zeigt, dass die Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen auf alle Quellen zurückgreift und bestehenden Verdachtsmomenten konsequent nachgeht. Zur Verfahrensdauer in diesem Fall wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

**9. Welche neuen Wege will Landwirtschaftsministerin Staudte aufzeigen, um etwaige strukturelle Defizite bei der Verfolgung von Tierschutzverstößen durch die niedersächsische Justiz zu beseitigen sowie die von ihr in Niedersachsen als möglich erachtete faktische Straflosigkeit bei Tierschutzverstößen zu beenden?**

Die Landesregierung nimmt wissenschaftliche Publikationen zur strafrechtlichen Verfolgung von Tierschutzkriminalität zur Kenntnis und erforderlichenfalls auch zum Anlass, die Umsetzung des Legalitätsprinzips in der Praxis sicherzustellen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

**11. Teilt die Landesregierung die in der taz geäußerte Auffassung, dass es in Niedersachsen eine „Schonzeit für Tierquäler“ gibt?**

Nein. Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.